

Arbeitshilfe FM/Reha § 16 e SGB II Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)	
Geschäftszeichen: 417- II-1224.1-	
freigegeben durch: BL 470	am: 17.06.2016
gültig ab: 01.06.2016	gültig bis: 31.05.2017
Stand / Version: 06.06.2016 V002	IFG: ja

Im § 16 e SGB II wird ab 01.04.12 die Möglichkeit der „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ verankert. Damit wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung arbeitsmarktferner Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen ermöglicht.

Gefördert werden Arbeitgeber mit einem Lohnkostenzuschuss inklusive des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Anteil zur Arbeitslosenversicherung) von bis zu **75 Prozent**. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Leistungsfähigkeit des zukünftigen Arbeitnehmers/ der zukünftigen Arbeitnehmerin.

BewerberInnen müssen nach der gesetzlichen Vorgabe folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hilfebedürftigkeit
- Mind. 18 Jahre
- Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III
- 2 weitere Vermittlungshemmnisse (marktferne Profillage)
 - Aktivierungsphase (mind. 6 Monate)
- bei Antritt der Arbeitsstelle prognostisch für die Dauer der Förderung nicht in den allg. AMA vermittelbar sein

Innerhalb der Aktivierungsphase müssen verstärkte vermittlerische Unterstützungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 unter Einbeziehung von Leistungen nach dem SGB II erfolgt sein. Vor Einmündung in eine 16 e Maßnahme muss die IFK eine fehlende Vermittelbarkeit in den allg. AMA für die Dauer der Förderung prognostizieren.

Dauer der Förderung:

Nach der gesetzlichen Grundlage ist eine Förderung von maximal 24 Monaten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren möglich.

Vorgehensweise JC MG:

Voraussetzungen zur Einmündung in Maßnahmen nach § 16 e SGB II:

- Personen zwischen 25 und 50 Jahren (andere Altersgruppen in begründeten Ausnahmefällen)
- Aktivierungsphase von 6 Monaten beendet
- zwei Vermittlungshemmnisse, die die Erwerbsmöglichkeiten real einschränken
- Langzeitarbeitslosigkeit
- prognostisch innerhalb des nächsten Jahres keine Einmündung in den AMA möglich
- aktuelles Profiling: komplexe Profillage (Handlungsstrategien Berufserfahrung ermöglichen, Arbeits- und Sozialverhalten stärken)
- Motivation
- abgeschlossene Stellungnahme zu evtl. ges. Einschränkungen
- Integrationsfähigkeit mittelfristig gegeben

Ausschlussmerkmal:

KundInnen in lfd. Rehaverfahren dürfen nicht in 16 e Maßnahmen zugewiesen werden. Das gilt auch, wenn ein Kunde/eine Kundin auf den vorrangigen Leistungsanspruch gegenüber dem Rehaträger verzichtet.

Ziel der Förderung:

- Einmündung in den allg. AMA
- Einmündung in eine FbW-Maßnahme/Ausbildung

Status:

Die KundInnen sind nach erfolgter Vermittlung in eine Arbeitsstelle nach § 16 e SGB II asu zu führen, das gilt auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitsaufnahme. Die Vermittlung in FAV ist **KEINE** Integration und wird im Lebenslauf durch die CoSach Buchung generiert.

weiterer Betreuungsverlauf:

BewerberInnen bei denen die Voraussetzungen zur Einmündung in eine 16 e Stelle vorliegen, sollen grundsätzlich zunächst eine mindestens zweiwöchige Trainingsmaßnahme im Betrieb absolvieren. Dem Kunden/Arbeitgeber ist ein entsprechender Vorschlag auszuhändigen bzw. zu übersenden (die Vordrucke sind im BK Browser hinterlegt). Es kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin pro Stelle zugewiesen werden. Die MAG-Modalitäten sind mit dem AG zu besprechen (Starttermin usw.)

Über die MAG sind erste Einschätzungen zur Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit und evtl. Minderleistungen möglich. Zusätzlich kann gesichert werden, dass die notwendigen Arbeitstugenden vorliegen.

Nach Ende der MAG ist mit dem AG die Höhe des Lohnkostenzuschusses in Abhängigkeit zur Leistungsfähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zu vereinbaren. Hierzu bitte den Vordruck TN Beurteilung ausfüllen.

Die Entscheidung ist ebenfalls zu dokumentieren.

Die Vordrucke TN Beurteilung und fachliche Feststellung (zu finden über CoSach BK) sind ausgefüllt an Frau von Gehlen zu übersenden. Von hier wird in Zusammenarbeit mit 438 die Bescheidung veranlasst.

Bei Abbruch oder erfolgloser TM bitte Info an Frau von Gehlen, damit die Stelle wieder freigeschaltet werden kann.

Dokumentation und Prüfung vor Einmündung in eine Maßnahme nach 16 e:

- Ausführliche Darlegung der Vermittlungsaktivitäten der letzten 6 Monate
- Profiling mit Darstellung der Vermittlungshemmnisse
- Prognose
- Förderscheck
- Eingliederungsvereinbarung

Beantragung der Maßnahme:

Der Arbeitgeber muss geeignete BewerberInnen namentlich formlos bei Frau von Gehlen unter Hinweis auf das Stellenangebot beantragen.

Buchungen und Bescheide erfolgen über Frau von Gehlen in Zusammenarbeit mit 438. Über das AGH-Team erfolgt ebenfalls die Information an das Leistungsteam.

Verlauf:

Die Jahresbeschäftigung ist wie folgt gegliedert:

1. Stabilisierungsphase (Dauer 5 Monate)
 - Aufbau von Tagesstruktur
 - Wiederherstellung/Erhalt der Arbeitsfähigkeit
 - erste Bearbeitung vorhandener Vermittlungshemmnisse

Abschluss- Zwischengespräch vor Ende der Probezeit. Hier ist evtl. zu prüfen, ob eine weitere Beschäftigung sinnvoll ist oder bereits frühzeitig eine andere Integrationsstrategie gewählt werden muss.

2. Perspektivphase (Dauer 4 Monate)
 - Aufbau einer beruflichen Perspektive

Zwischengespräche erforderlich.

3. Vermittlungsphase (Dauer 3 Monate)
 - Zusendung von Vermittlungsvorschlägen
 - Suche nach zielführenden Weiterbildungen

Abschlussgespräch erforderlich

Verfahren zum Ende der Aktivierungsphase

Zum Ende der Aktivierungsphase hat ein aussagefähiger Vermerk mit einer Prognose zu erfolgen. (je nach individueller Beschreibung der Hemmnisse als Standortvermerk aus dem Profiling)

Betreff: Prognoseentscheidung zum Förderangebot gem. § 16e SGB II

Inhalt Vermerk:

Innerhalb der vergangenen sechs Monate erfolgte für den Kunden eine verstärkte vermittlerische Unterstützung durch

- die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit von/bis und/oder
- die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit z.B. § 46 SGB III (neu 45 SGB III), § 77 (neu § 81 SGB II), Angebot EGZ gem. § 217 SGB III (neu § 88 SGB III) führte nicht zum Erfolg und/oder
- eine engmaschige monatliche Beratung und/oder
- die monatliche Zusendung von ... Vermittlungsvorschlägen und/oder
- Aushändigung eines VGS und/oder
- die Anbahnung einer Arbeitsaufnahme durch Förderleistung aus dem VB

Zusätzlich liegen schwerwiegende Vermittlungshemmnisse vor, s. Profiling, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten am allgemeinen und regionalen Arbeitsmarkt führen.

Aus der Tatsache, dass die bisherige, intensive vermittlerische Unterstützung während der Aktivierungsphase nicht zur Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt geführt hat, lässt sich die Prognose stellen, dass auch in den nächsten zwölf Monaten nicht mit einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu rechnen ist.

Es ist davon auszugehen, dass über die Einmündung in eine Maßnahme nach § 16 e SGB II eine Stabilisierung der persönlichen/beruflichen Situation des Kunden erfolgt. Im Rahmen der Betreuung während der Maßnahme werden zusätzlich die vorhandenen Vermittlungshemmnisse mit dem Kunden/der Kundin bearbeitet. Nach Ende der Maßnahme besteht durchaus die Möglichkeit einer Integration in den allg. AMA.

(optionaler Text je nach individueller Fallgestaltung: „ausreichende Stabilität erworben wurde um an einer FbW-Maßnahme teilzunehmen“)

Hinweis:

Die Entscheidung über eine 14 tägige MAG in Abstimmung mit dem AG muss ebenfalls in dem Prognosevermerk oder einem separaten Vermerk dokumentiert werden.



Ablaufschema FAV
Bewerbervorschlag.d